

Satzung

Förderverein Pferdebachschule Witten

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Pferdebachschule“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Witten.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Verbindung zwischen Elternhaus und Schule in den Bereichen Bildung und Erziehung, Sport, Jugendhilfe und Unterstützung bedürftiger Personen. Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere bewirkt durch:

Mithilfe bei zweckdienlichen Schulraumausstattungen, Verschönerungen, Auf- und Ausbau von Lehrsammlungen und Büchereien, Beschaffung und Erhaltung von Sport- und Spielgeräten, Musikinstrumenten, EDV- Hard- und Software etc.

Organisatorische Hilfe bei der Unterbringung der Schüler in Jugendherbergen und Jugendheimen,

Unterstützung mittelloser Schüler bei Ausflügen, Veranstaltungen der Schule oder einzelnen Klassen,

Ständige Teilnahme an schulischen Veranstaltungen sowie Durchführung von Vorträgen, Schulfesten, Elternabende etc.,

Eingaben an Behörden, Anregungen und / oder Beschwerden, Pflege und Ausbau der örtlichen Kontakte.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins als zweckgebundene Spende an die Pferdebachschule in Witten.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die dem Vereinszwecken dienen will. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt; durch Streichung von der Mitgliederliste; automatisch beim Verlassen einer Schülerin / Schülers, sofern die Mitgliedschaft nicht ausdrücklich weiter erwünscht wird; durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung dieser mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Vorstandssitzung vorzulesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sind Jahresbeträge und jeweils zu Beginn des Schuljahres fällig. Der Betrag wird durch Lastschrift jährlich am 1. Oktober eingezogen. Der Mitgliedsbeitrag besteht in einer Geldzahlung. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Der Vorstand wird mit der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich, möglichst im 4. Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

- die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung in Textform ein. Die Einladung erfolgt über einen schulischen digitalen Kommunikationsweg oder per E-Mail. Sofern ein Mitglied keinen Zugang zu einem schulischen digitalen Kommunikationsweg hat und dem Verein keine E-Mail-Adresse mitgeteilt wurde, erfolgt die Einladung schriftlich. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugehen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie über einen der vom Vorstand vorgesehenen Übermittlungswege versandt oder übergeben wurde. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Kontaktdaten eigenständig mitzuteilen.

Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung, jedes Mitglied kann ihre Ergänzungen bis spätestens eine Woche schriftlich vor der Versammlung beantragen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Aufhebung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den

Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können die Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 8

Vorstand des Vereins

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, tritt ein vom Vorstand mit Stimmenmehrheit gewähltes Vereinsmitglied an seine Stelle.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, worunter jeweils der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich gefasst werden.

Im Übrigen führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins. Für Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von mehr als 2.000 Euro bedarf es jedoch der Mitgliederversammlung.

Für Rechtshandlungen des Vorstandes bedarf es der Unterschrift mindestens zweier Vorstandsmitglieder.

§ 8a

Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsmäßige und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 9

Auflösung und Zweckänderung

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen wie in § 2 bestimmt zu verwenden.